1. Änderung Vorhaben- und Erschließungsplan

Wohn- und Geschäftsgebäude an der Lindenstraße, Lorsch

Rechtsgrundlagen

Als rechtliche Grundlage werden das Baugesetzbuch BauGB, die Baunutzungsverordnung BauNVO, das Bundesnaturschutzgesetz, das Hessische Naturschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Hessische Wassergesetz HWG, das Hessische Denkmalschutzgesetz HDSchG, die Hessische Bauordnung HBO, die Hessische Gemeindeverordnung und die Stellplatzsatzung der Stadt Lorsch in der jeweiligen zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des B-Planes aktuellen Fassung herangezogen.

Der Eintrag der Grundstücksgrenzen ist ohne Gewähr. Der aktuelle Stand der Parzellierung ist mit dem Katasteramt abzugleichen.

Textliche Festsetzungen

Die im rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) bisher getroffenen Festsetzungen für den Geltungsbereich übertragen ihre Gültigkeit, soweit sie hier nicht neu getroffen wurden. Durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am 15.06.2002 wurde die bisherige Satzung rechtsverbindlich.
Die aufgrund der 1. Änderung des VEP erforderlichen Änderungen bestehender Festsetzungen oder Ergänzungen mittels neuer Festsetzungen sind nachfolgend unterstrichen, entfallene Passagen sind ~~gestrichen~~ dargestellt.

I Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (Bau NVO)

1.1 Die zulässige Art der baulichen Nutzung im Satzungsgebiet ist gemäß Planteil auf der Grundlage BauGB § 9 (3) festgesetzt.

1.2 Zulässige Nutzungen nach § 1 (7) und § 6 BauNVO (MI) sind Nutzungen mit Mischgebietscharakter, wie Wohn-, Geschäfts-, Verkaufs- und Büroräume, Einzelhandel, insbesondere der Verkauf von Möbeln, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsgewerbe, Räume für Verwaltung, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten, sowie das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.
Nach § 9 (3) BauGB sind im Kellergeschoß desweiteren Abstell-, Lager- und Kühlräume, Flächen für Haustechnik und für das Parkieren von Fahrzeugen zulässig. Siehe Planteil "Art und Maß der baulichen Nutzung". Für die immissionsrechtliche Betrachtung wird der Charakter eines MI-Gebietes herangezogen.

1.2.1 Zulässige Nutzungen nach § 1 (7) und § 4 (2) BauNVO (WA) sind für den Geltungsbereich der 1. Änderung 1.) "Wohngebäude", 2.) "die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe" und 3.) "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke".
Ausnahmsweise können gemäß § 4 (3) zugelassen werden: 1.) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2.) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3.) Anlagen für Verwaltungen.
Ausnahmen gemäß § 4 (3) 4 "Gartenbaubetriebe" und § 4 (3) 5 "Tankstellen" sind nicht zulässig.
Nach § 9 (3) BauGB sind im Erdgeschoß die für das Wohnen notwendigen Abstellräume sowie Garagen zulässig, siehe Planteil "Art und Maß der baulichen Nutzung". Für die immissionsrechtliche Betrachtung wird der Charakter eines WA-Gebietes herangezogen.

1.3 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundflächen nach BauGB § 9 (1) 2, sowie durch Flächenangabe mit Festsetzung des Höchstmaßes = GF (qm) geschoßweise nach BauGB § 9 (3) festgesetzt.

1.4 Die geschoßweise Abgrenzung der überbaubaren Flächen erfolgt durch Baugrenzen und Baulinien. Durch Vorbauten, wie zum Beispiel Erker, Balkone, Wintergärten und dergleichen dürfen diese maximalen Geschoßflächen bis zu 3 % überschritten werden, sofern die einzelne Überschreitung in der Tiefenausdehnung max. 0,5 m und in der Länge max. 5,00 m nicht übersteigt und der Abstand zu Nachbargrenzen nicht unter 2.0 m liegt. Im Geltungsbereich der 1. Änderung können die maximal festgesetzten Geschoßflächen durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen (seitlicher Grenzabstand und sonstige Abstandsflächen) zulässig sind oder zugelassen werden können, überschritten werden. Die weiteren Festsetzungen gemäß der Hessischen Bauordnung § 6 HBO sind zu beachten. Diese Regelung gilt nicht an öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB).

1.5 Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Angabe der Traufwand- bzw. der Attikahöhe gemäß Planteil "Querschnitte" festgesetzt. Die angegebene Bezugshöhe +/- 0.00m ist gleich der Oberkante fertiger Straßenbelag (= Straßenachse) der anbaufähigen Verkehrsfläche (Lindenstraße), übertragen in rechtwinklig verlängerter Linie auf die jeweilige Gebäudemitte. Die Oberkante der Traufwandhöhe (OK TWH) bezieht sich auf die Hauptdachfläche und wird fixiert durch den Schnittpunkt von Vorderkante Mauerwerk und Oberfläche der Dachhaut.

1.6 Technikaufbauten bis 1.50 m über Oberkante der am höchsten festgesetzten Höhenlage sind zulässig. Dies gilt für maximal 10 % der überbauten Grundfläche. BauGB § 9 (1) 1 u. (2).
Diese Festsetzung gilt nicht für den Geltungsbereich der 1. Änderung.

Landschaftsplanerische Festsetzungen nach BauGB

1.7 Im öffentlichen Straßenbereich entlang der Lindenstraße sind 5, im Geltungsbereich selbst sind mindestens 4 Baumpflanzungen (je StU >= 20cm) vorzunehmen. Im öffentlichen Straßenbereich sind 50qm Straßenbegleitgrün zu erstellen. Die Fassade der Gebäudekörper ist auf einer Länge von 77m zu begrünen. Von den vorgesehenen Dachflächen sind 718 qm als extensives Gründach oder als vergleichbare, dauerhafte Kübelbepflanzung auszuführen. Die Maßnahmen im Straßenbereich werden im Durchführungsvertrag genauer spezifiziert. Die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen sind zu pflegen und zu unterhalten.

1.7.1 Für den Bereich der 1. Änderung gilt: Im öffentlichen Straßenbereich entlang der Lindenstraße sind 5 Baumpflanzungen, im Geltungsbereich selbst sind mindestens 5 Baumpflanzungen (je StU >= 20cm) vorzunehmen. Im öffentlichen Straßenbereich sind 50 qm Straßenbegleitgrün zu erstellen. Die Fassade der Gebäudekörper ist auf einer Länge von 54 m zu begrünen. Von den vorgesehenen Dachflächen sind 285 qm als extensives Gründach auszuführen. Die Maßnahmen im Straßenbereich werden im Durchführungsvertrag genauer spezifiziert. Die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen sind zu pflegen und zu unterhalten.

1.8 Die für eine vollständige Bilanzierung notwendigen landschaftsplanerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, wie Baum- und Gehölzpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie die Anlage von Grünflächen, soweit sie nicht schon im Landschaftsplan benannt sind, werden abschließend im städtebaulichen Durchführungsvertrag konkretisiert und in die Baugenehmigungsplanung einfließen. § 6 HeNatG, § 9 (1) 25a BauGB. Der Landschaftsplan (Teilplan Nr. 2) und die Pflanzliste sind zu beachten.
Die genannte Pflanzliste wird folgendermaßen ergänzt:
Zu bevorzugen sind einheimische und standortgerechte Gewächse. Als Bäume werden vorgeschlagen: im Straßenraum Linden, für den Vorplatz Kastanien oder Linden, für sonstige Grünflächen im Geltungsbereich Feldahorn und Obstbaumhochstämme, vorzugsweise ist die Stadtbirne anzupflanzen.
Kletterpflanzen: Kletterrosen, Wilder Wein, Efeu, Chinesischer Blauregen, Geißblatt, Klematis, Anemonen-Waldrebe.
Sträucher: Flieder und Sommerflieder, Wildrosen, Forsythie, Sanddorn, Johannisbeere, Fingerstrauch, Gewöhnlicher und Wolliger Schneeball, Kornelkirsche, Kreuzdorn, Liebliche Weigelie, Ölweide, Pracht-Spiere, Ranunkelstrauch, Rispen-Hortensie, Feuerdorn, Schwarzer Holunder.
Die Artenauswahl im öffentlichen Raum ist mit der Stadt abzustimmen.

1.9 Im Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, RP Darmstadt, April 1999 ist das Gebiet als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet (Schwankende Grundwasserstände). Es sind entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Grundwassereinfluß vorzusehen. (BauGB § 9 (5))

1.10 Das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Das im Bereich der Erschließungsflächen (Stellplätze, Zuwegungen etc.) anfallende unschädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist direkt über durchlässige Fugen zu versickern, bzw. in angrenzende Vegetationsflächen zur Versickerung abzuleiten. Das Niederschlagswasser der Dachentwässerung ist gebäudebezogen durch geeignete Maßnahmen (Zisternen) zu halten und als Grauwasser wiederzuverwenden bzw. zu versickern. Die Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation kann nur erfolgen, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen ist, dass die Versickerung oder sonstige Verwendung nicht möglich ist. Diese Festsetzung schließt evtl. notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht mit ein. (§ 9 (1) 14 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 20 BauGB).

II Festsetzungen nach Hessischer Bauordnung (HBO) und Landesvorschriften

2.1 Als Dachaufbauten sind Schlepp-, Spitz- oder Tonnengauben zulässig. Der Abstand zum Ortgang muß mindestens 1.50 m betragen. Dacheinschnitte sind zulässig.

2.2 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. HBO § 53 (3) Nr. 9.
Die Festsetzung entfällt für den Geltungsbereich der 1. Änderung aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Aktualisierung der HBO.

2.3 Straßen und Zuwegungen zu den Gebäuden sind für Rettungsfahrzeuge mit einer Achslast von mindestens 10 t zu befestigen. Die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr" ist bei den Straßenausbauten zu beachten. HBO § 53 (3) Nr. 7

2.4 Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Es wird darum gebeten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren. Zur rechtlichen Sicherstellung ist dieser Textteil der Baugenehmigung beizufügen.

2.5 Sonnenkollektoren gelten nicht als besondere bauliche Anlagen, sofern diese Bauteile in die Gesamtgestaltung einbezogen werden. HBO § 12

III Nebenanlagen

3.1 Die im Planteil ausgewiesenen Flächen für Stellplätze (ST), Garagen (GA) sowie für Tiefgaragen und ihre Zufahrten sind zu beachten. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze für Anwohner, Mitarbeiter und Publikumsverkehr, auch für Anlieferungsfahrzeuge, ist gemäß der jeweils gültigen Stellplatzverordnung der Stadt Lorsch ~~vom 02.07.1998~~ herzustellen und zu unterhalten. Weitere Regelungen sind dem Durchführungsvertrag zu entnehmen. Die Zufahrten zu den Stellplätzen und Garagen sind in der für deren ungehinderte Nutzung erforderlichen Breite herzustellen.

3.2 Einfahrtbereiche sind gemäß § 9 (1) 11 BauGB mit Planzeichen 6.4 festgesetzt.

IV Hinweise

4.1 Tiefwurzelnde Bäume müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungskabeln aufweisen, oder die Versorgungsleitungen sind gegen Wurzeleinwirkung zu sichern. Pflanzmaßnahmen sollen deshalb mit dem HEAG-Center in Heppenheim abgestimmt werden.

4.2 Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, in dessen Rahmen großflächige Grundwasserspiegelanhebungen vorgesehen sind. Eine dauerhafte Bauwerksabdichtung gegen drückendes Wasser - in Form einer „weißen Wanne“ - ist aufgrund der relativen Grundwasserschwankungen dringend anzuraten. Deshalb sollte die Gründung auf einer statisch bewehrten Platte erfolgen. Die Gründungssohle liegt voraussichtlich 3,30 m unter GOK, dieser Wert ist nicht für den Bereich der 1. Änderung zugrunde zu legen. Entsprechend der Grundwasserflurabstandskarten kann für den Bereich des rechtskräftigen Planes die in der Begründung (Anlage Geotechnisches Gutachten) angeführte NN-Höhe des Grundwassers von 91,30 m um mehr als 1,00 Meter überschritten werden. Das geotechnische Gutachten des Büros Geotechnik vom 06.08.99 ist hierfür zu beachten. Im Bereich der 1. Änderung sind bei der Bemessung der Gebäude die in dem der Stadt vorliegenden Gutachten (Ing.-Büro BGS-Umweltplanung GmbH, Darmstadt, Stand Dezember 2003) angegebenen Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen in Lorsch anzusetzen. Diese Bemessungsgrundwasserstände sind auch für die Bemessung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser heranzuziehen.

4.3 Aufgrund der relativen Nähe zur örtlichen Gleisanlage der Deutschen Bahn AG und der südlich angrenzenden Lindenstraße, sollte die Baugrube mit senkrechten Wänden angelegt und mit einem Bohlenträgerverbau (Berliner Verbau) gesichert werden. Für den Fall einer Rückverankerung zur Stützung der Grubenwände ist die Genehmigung der Nachbarn (Deutsche Bahn AG und / oder Stadt Lorsch) einzuholen.

4.4 Der passive Schallschutz gemäß DIN 4109 unter Berücksichtigung der vorliegenden schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung vom 29.07.99 (Büro Dr. Gruschka) ist bei der Baugenehmigungsplanung zu berücksichtigen. Bedingt durch die Lage an der Bahnlinie müssen, um Resonanzeffekte zu vermeiden, die Eigenfrequenzen der Gebäudedecken möglichst weit unter 18 Hz liegen. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung gilt ferner die ergänzende Schall- und Erschütterungstechnische Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft Dr. Gruschka vom 08.03.2004.

4.4.1 Für den Geltungsbereich der 1. Änderung gilt weiterhin: Alle Fassaden und alle Geschosse der geplanten Gebäude sind dem Lärmpegelbereich III gemäß Tab. 8 der DIN 4109, "Schallschutz im Hochbau" zuzuordnen. Bei den Baumaßnahmen ist der Nachweis für den objektbezogenen Schallschutz gegen Außenlärm zu führen.

4.5 Anfallendes Regenwasser soll möglichst auf den jeweiligen Grundstücken in dafür geeigneten Anlagen zur Versickerung gebracht werden.

4.6 Das Ergebnis der Altlastenerkundung durch das Büro Geotechnik, Mainz vom 06.08.99 und der Analyse der Rückstellproben vom 16.09.99 ist zu beachten. Eine abgestimmte Sanierungsmaßnahme ist im Rahmen der Baugenehmigung durchzuführen.

4.7 Die Deutsche Bahn AG ist im Bauantragsverfahren zu beteiligen. Durch den Vorhabenträger sind folgende Belange zu berücksichtigen: Immissionen durch Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug etc. Desweiteren sind die allgemeinen Belange zum Schutz des Bahngrundstückes zu beachten, wie: Führung der Oberflächen- und sonstigen Abwässer, Wahrung der Vorflutverhältnisse, eingeschränkte Bepflanzung der Grundstücke zur Bahn hin, Schutz gegen widerrechtliches Betreten und Verunreinigen des Bahnbetriebs- und Bahngeländes. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Einfriedung zum Bahngelände herstellen.

4.8 Der oberirdische Ausbau von Versorgungs- oder Telekommunikationsanlagen ist im Gebiet nicht zulässig.

4.9 Die Dachbereiche der Gebäude eignen sich zur Ansiedlung des Mauerseglers und diverser Fledermausarten, sofern in diesen Teilen der Gebäude entsprechende Einflugmöglichkeiten vorgesehen werden.

Querschnitte M 1 : 200

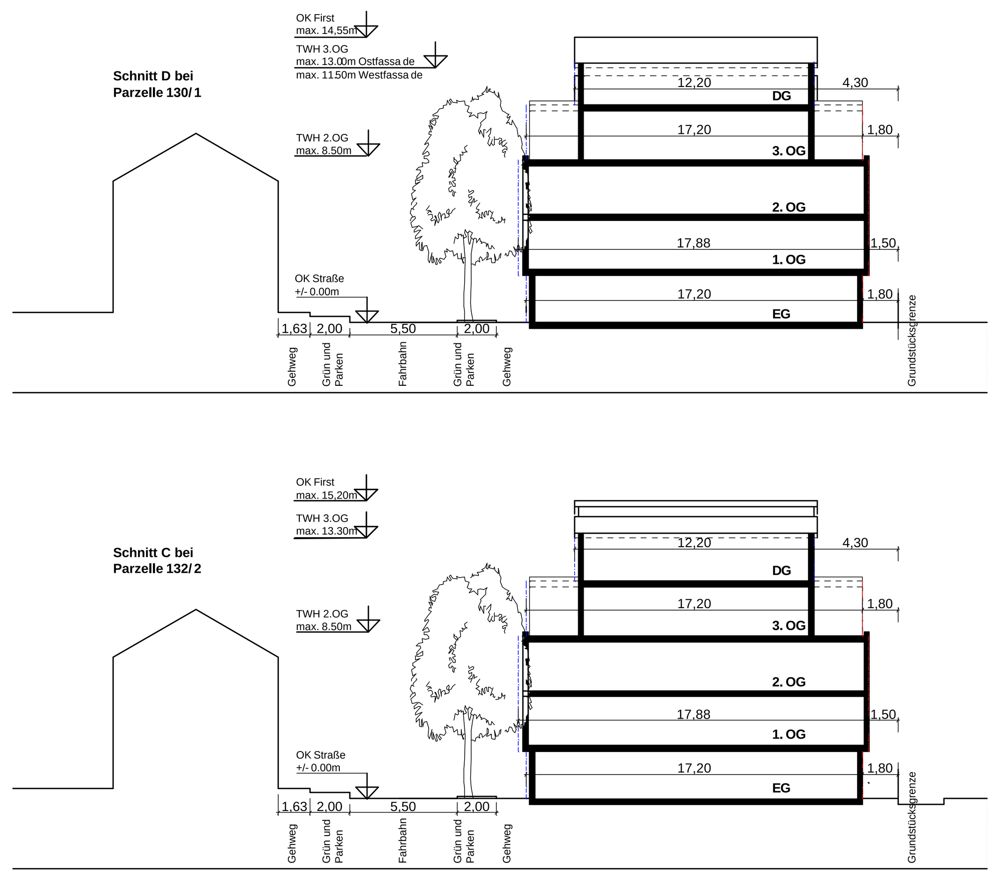

Art und Maß der baul. Nutzung M 1:500

Auf der Grundlage der BauNVO § 1 (7) und § 4 (WA) wird für die einzelnen Geschosse der Gebäude festgesetzt :

im Dachgeschoß

zulässig sind:
- Flächen für das Wohnen
- Flächen für die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Flächen für Anlagen kirchlicher, kultureller, sozialer, gesundheitlicher und sportlicher Zwecke

ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

im 3. Obergeschoß

zulässig sind:
- Flächen für das Wohnen
- Flächen für die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Flächen für Anlagen kirchlicher, kultureller, sozialer, gesundheitlicher und sportlicher Zwecke

ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

im 2. Obergeschoß

zulässig sind:
- Flächen für das Wohnen
- Flächen für die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Flächen für Anlagen kirchlicher, kultureller, sozialer, gesundheitlicher und sportlicher Zwecke

ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

im 1. Obergeschoß

zulässig sind:
- Flächen für das Wohnen
- Flächen für die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Flächen für Anlagen kirchlicher, kultureller, sozialer, gesundheitlicher und sportlicher Zwecke

ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

im Erdgeschoß

- Abstellräume
- Flächen für die Haustechnik
- Garagen für das Parkieren von Fahrzeugen

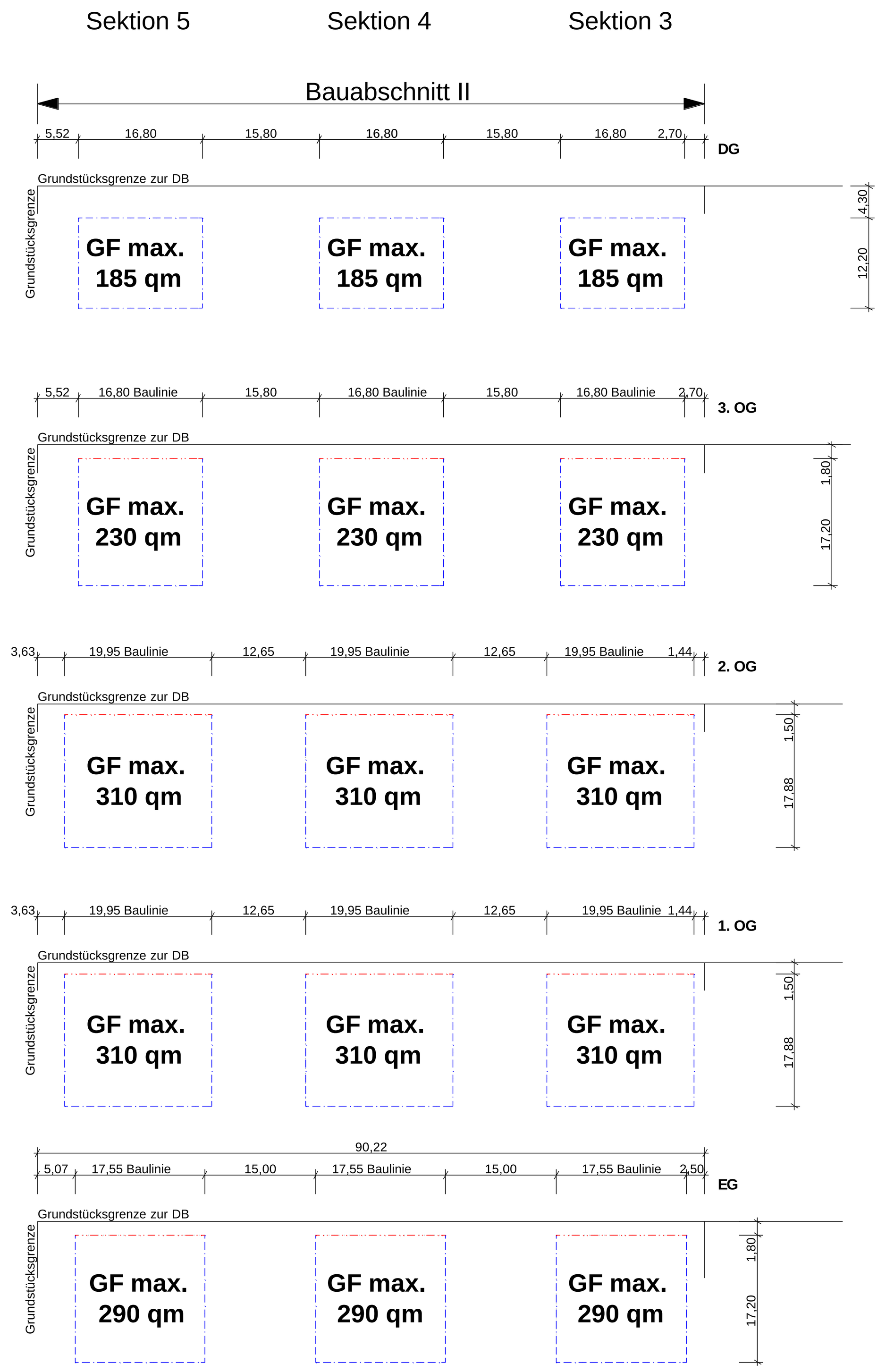

Legende

Baulinie

Baugrenze

überbaubare Flächen gemäß Planvorgabe

1,50 Vermaßung der Baufenster

GF Geschoßfläche

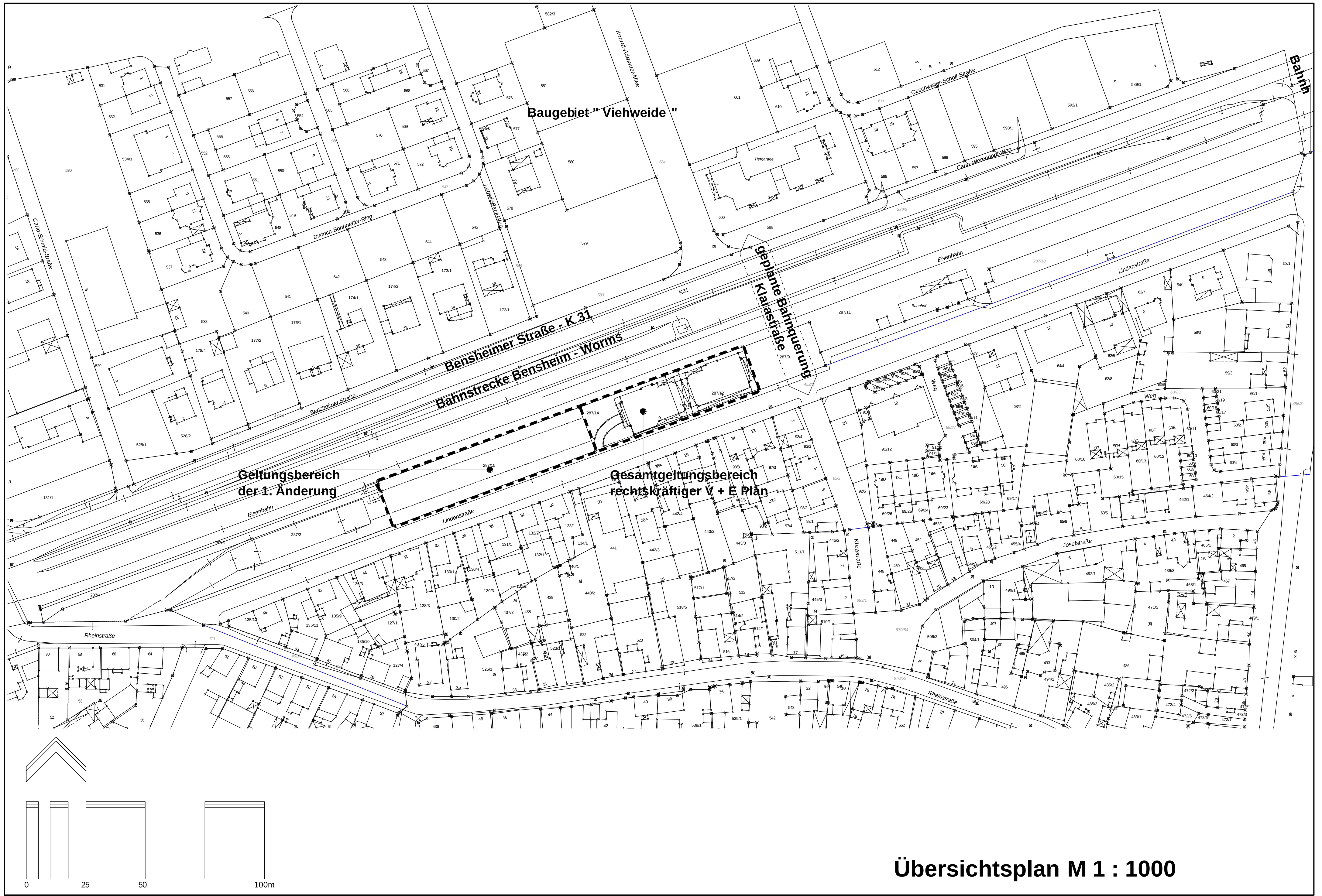

Übersichtsplan M 1 : 1000

Planteil M 1 : 500

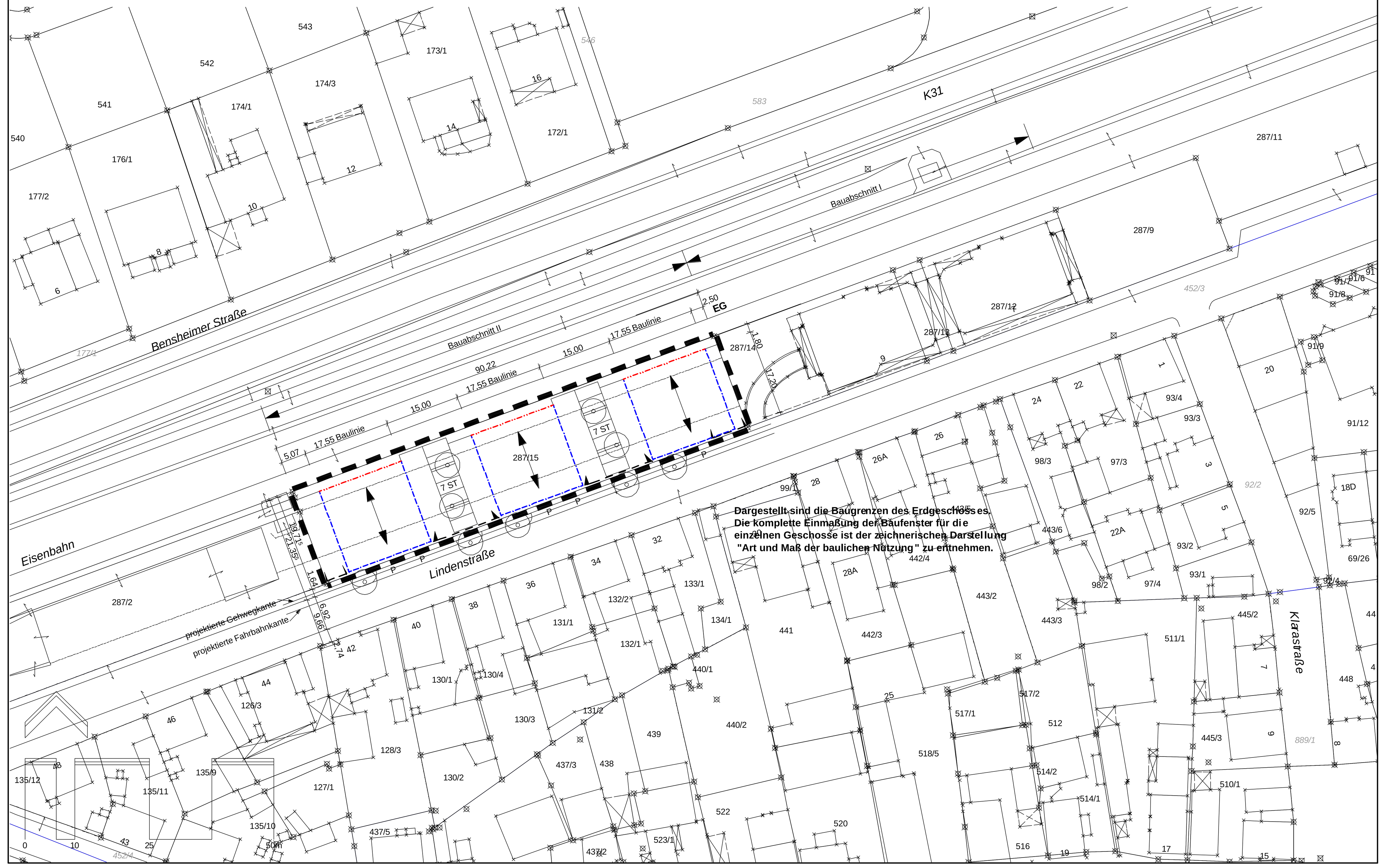

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 setzt sich zusammen aus:

- dem städtebaulichen Teilplan 1 im Maßstab 1:500 (Blatt 1)
- dem landschaftsplanerischen Teilplan im Maßstab 1:500 (Teil D, Anlage 6.1)
- der Begründung
- dem städtebaulichen Durchführungsvertrag vom ....

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß
der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2004

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.04.2004

Billigung des Entwurfes 1. Änderung VEP
und Auslegungsbeschluß durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2004

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 27.07.2004

Öffentliche Auslegung
der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 06.08.2004 bis 06.09.2004

Nach der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen

Satzungsbeschluß
durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 BauGB am 30.09.2004

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 20.10.2004 mit dem Satzungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2004 identisch ist.

Lorsch, den ________________ ________________
Der Bürgermeister

Rechtskräftig
durch Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB (BauGB 1998) am .2005

____
Der Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Heppenheim, den________________ ________________
Der Landrat des Kreises Bergstraße - Katasteramt - im Auftrag

Der Bearbeiter:

Bensheim, den ________________ ________________
Planungsbüro SHR (Dipl. Ing. L. Mundt)

Legende zu Planteil M 1 : 500

gemäß BauGB § 9 (1), BauNVO § 1 ff und PlanzV 90

Symbol	Bedeutung	Symbol	Bedeutung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Umgrenzung der vernässungsgefährdeten Fläche		
	Baulinie § 9 (1) 2 BauGB		Flurgrenze
	Baugrenze § 9 (1) 2 BauGB		Baumpflanzung geplant
	Hauptfirstrichtung	P	Parken im öffentlichen Raum
GST / ST	Gemeinschaftsstellplätze / Stellplatz		
	Einfahrtbereich § 9 (1) 11 BauGB		
	überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) 2 BauGB		

DER MAGISTRAT DER STADT LORSCH

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
64653 Lorsch,

1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES NR. 6

WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE AN DER LINDENSTRASSE

TEILPLAN NR. 1 **M 1 : 500**

DER LANDSCHAFTSPLANERISCHE TEILPLAN NR. 2 (TEIL D, ANLAGE 6.1) IST ZU BEACHTEN

ÜBERSICHT : FLUR 7, FLURSTÜCK 287/15

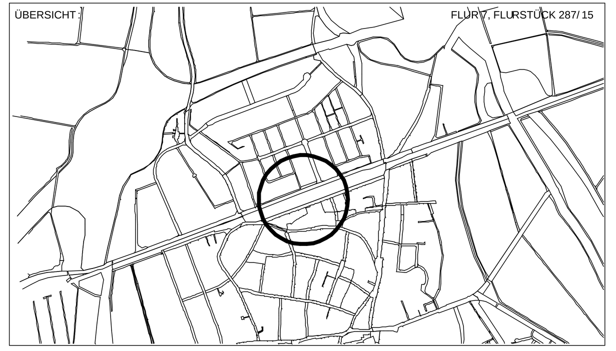

BAUHERR :

THOMAS GÄRTNER
HAGENSTRASSE 6
64683 EINHAUSEN

PLANUNG :

PLANUNGSBÜRO STADT HAUS RAUM
PROFESSOR DIPL. ING. GERHARD MANTKE
DIPL. ING. LOTHAR MUNDT
FREIE ARCHITEKTEN
SCHLINKENGASSE 7, 64625 BENSHEIM BERGSTRASSE

SHR

PLANUNGSSTAND: 20. 10. 2004
PLANGRÖSSE: A 0
GEZEICHNET: Schmitt

PROJEKT S - 249

BLATT 1